

**Ordnung des Lehrerbildungszentrums (LBZ)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.08.2010
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Lehrerbildungszentrums
vom 25.04.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen

Inhalt

§ 1 Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder und Angehörige

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Zentrumsrat

§ 7 Arbeitsgruppen

§ 8 Berufungen

§ 9 Qualitätssicherung

§ 1 Rechtsform

Das Lehrerbildungszentrum der RWTH (LBZ) ist eine Organisationseinheit in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

(1) Zentrale Aufgabe des Lehrerbildungszentrums ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer sowohl wissenschaftsorientierten als auch berufsfeldbezogenen Lehramtsausbildung.

In seinen Aufgabenbereichen arbeitet es eng mit den lehramtsausbildenden Fakultäten zusammen.

Bei Aufgaben, die gemäß §§ 26 und 27 HG den Fakultäten zugeordnet sind, zugleich aber gemäß § 30 HG Überschneidungen mit Verantwortlichkeiten des Lehrerbildungszentrums aufweisen, hat das Lehrerbildungszentrum unter dem Blickwinkel der Lehramtsausbildung die Option auf Beteiligung, die es im Benehmen mit den Fakultäten wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots und für die Durchführung erforderlicher Evaluationsmaßnahmen in Abstimmung mit RWTH-internen Maßnahmen.

Treten bei der Erledigung der Aufgaben Meinungsunterschiede zwischen dem Lehrerbildungszentrum und lehramtsausbildenden Fakultäten auf, trifft das Rektorat die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Regelungen.

Aufgaben, die die Verteilung von Ressourcen für die Lehramtsausbildung betreffen, nimmt das Lehrerbildungszentrum im Benehmen mit dem Rektorat und den Fakultäten in Form von Mitsprachemöglichkeiten in den dafür zuständigen Kommissionen bzw. Gremien von Rektorat und Dekanaten wahr. Zusätzlich verteilt es die ihm unmittelbar zugewiesenen Ressourcen zur Förderung der Lehramtsausbildung.

Bei fakultätsübergreifenden Fragen, die sich aufgrund von veränderten Rechtsvorschriften zur Lehramtsausbildung ergeben, sowie bei grundsätzlichen Änderungen von Rahmenbedingungen in der Lehramtsausbildung hat das Lehrerbildungszentrum mit seinem Organ des Zentrumsrates (siehe § 6) im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten beschließende Funktion.

Des Weiteren übernimmt das Lehrerbildungszentrum in der Lehramtsausbildung unterstützende, koordinierende und beratende Funktionen im Bereich der Praxisphasen, bei fakultäts- bzw. fachübergreifenden Studienelementen sowie studienorganisatorischen Fragen.

(2) In den Aufgabenbereichen „Studium und Lehre“, „Koordination und Beratung“, „Forschung und Nachwuchsförderung“ sowie „Positionierung und strategische Weiterentwicklung“ hat das Lehrerbildungszentrum hinsichtlich der Lehramtsausbildung in Abstimmung mit den lehramtsausbildenden Fakultäten insbesondere folgende Aufgaben:

Studium und Lehre

- Monitoring des Lehrangebots mit Lehramtsbezug
- Sicherung und Weiterentwicklung der Praxisphasen
- Konzeption und Begleitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre sowie Verantwortung für die Entwicklung von Evaluationsmaßnahmen in der Lehramtsausbildung
- Mitwirkung bei der Abstimmung von Prüfungsordnungen, bei Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren sowie bei fakultätsübergreifenden Fragen der Studienorganisation in der Lehramtsausbildung
- Entwicklung und Durchführung professionsbezogener Fort- und Weiterbildungsangebote

Koordination und Beratung

- Weiterentwicklung von fach- bzw. fakultätsübergreifenden Informations- und Beratungsangeboten für Studierende
- Koordination und Organisation der Praxisphasen
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Zentren für Lehrerbildung anderer Hochschulen
- Kooperation insbesondere in der Ausbildungsregion mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen
- Identifikation und Gewinnung geeigneter Studieninteressentinnen und -interessenten für Lehramtsstudiengänge

Forschung und Nachwuchsförderung

- Förderung von fachdidaktischer, erziehungswissenschaftlicher sowie interdisziplinärer Forschung
- Verantwortung eines Forschungsdialogs zu fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Themen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft
- Weiterentwicklung der Infrastruktur zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und interdisziplinärer Forschung
- Unterstützung des hochschulweiten Dialogs zur Lehrerbildungsforschung

Positionierung und strategische Weiterentwicklung

- Vertretung der Interessen aller am Lehramtsstudium Beteiligten an der RWTH
 - Gestaltung und Begleitung von Reformmaßnahmen in der Lehramtsausbildung
 - Initiierung und Umsetzung standortspezifischer Profilierungsmerkmale in der Lehramtsausbildung
 - Auf- und Ausbau von Kooperationen und Netzwerkstrukturen in der Lehrerbildung unter Einbezug von Studierenden, Alumni, Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und anderen außeruniversitären Partnern
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien für Schule und Wissenschaft
- (3) Das Lehrerbildungszentrum nimmt die genannten Aufgaben in Abhängigkeit von ihm zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wahr. Die Modalitäten der Aufgabenerfüllung werden durch den Zentrumsrat und den Vorstand festgelegt. Über Änderungen von Aufgaben und Ressourcen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Vorstand des Lehrerbildungszentrums (siehe § 5).

§ 3**Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Lehrerbildungszentrums sind, soweit sie Mitglieder der RWTH gemäß § 9 Abs. 1 HG sind:
1. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungswissenschaft
 2. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungswissenschaften, soweit sie am Bildungswissenschaftlichen Studium beteiligt sind

3. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdidaktiken
 4. die Professorinnen und Professoren mit spezieller Verantwortlichkeit für die Lehramtsausbildung aus den Fachwissenschaften
 5. die Fachstudienberaterinnen und -berater der Lehramtsfächer
 6. die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer
 7. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums
 8. die Lehramtsstudierenden
- (2) Folgende Personen können auf Antrag an den Zentrumsrat (siehe § 6) Mitglieder bzw. Angehörige des Lehrerbildungszentrums werden:
1. die in der Lehramtsausbildung tätigen Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachwissenschaften als mögliche Mitglieder
 2. weitere universitäre oder außeruniversitäre Kooperationspartner in der Lehramtsausbildung als mögliche Angehörige

Die Zugehörigkeit dieser Personen endet formal mit der Wahlperiode des Zentrumsrates. Sie kann vom neu gewählten Zentrumsrat ohne Neuantrag verlängert werden.

- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach Absatz 1 Nr. 1-6 und 8 sowie Absatz 2 Nr. 1 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und sonstige institutionelle Eingliederung unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Lehrerbildungszentrums sind der Vorstand und der Zentrumsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum und beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er stellt im Benehmen mit dem Zentrumsrat mittelfristige Entwicklungspläne für die Lehramtsausbildung als Beitrag zur Hochschulentwicklung auf, um personelle wie materielle Ressourcen im Bereich der Lehramtsausbildung sinnvoll einsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund entwickelt er die Grundsätze für die Partizipation an Rektorats- und Dekanatssitzungen bzw. Gremien und Ausschüssen zu Ressourcenfragen in der Lehramtsausbildung und legt die Grundsätze zur Verteilung der dem Lehrerbildungszentrum unmittelbar zugewiesenen Ressourcen zur Förderung der Lehramtsausbildung in den Fakultäten fest. Des Weiteren stellt er Grundsätze zu Kooperationsvereinbarungen mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie mit Schulen auf. Zur Erfüllung der weiteren Aufgaben des Lehrerbildungszentrums gemäß § 2 kann er Arbeitsgruppen einrichten. Gegenüber dem Zentrumsrat ist er auskunftspflichtig. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Zentrumsrates ist er auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand des Lehrerbildungszentrums lädt einmal im Jahr Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften, denen Lehramtsstudierende zugeordnet sind, zu einem Austauschgespräch ein.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:

- die bzw. der Vorstandsvorsitzende
- die bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende mit besonderer Verantwortung für die Aufgabenbereiche „Studium und Lehre“ sowie „Koordination und Beratung“
- die bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende mit besonderer Verantwortung für den Aufgabenbereich „Forschung und Nachwuchsförderung“

Beratende Mitglieder des Vorstands sind:

- die Geschäftsführung
- die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH
- weitere Personen auf Einladung durch die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, die gemäß § 3 Mitglied des Lehrerbildungszentrums sind. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl durch den Zentrumsrat. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zentrumsrats mit beratender Stimme. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Zentrumsrats mit beratender Stimme. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt für dieses zeitnah eine Neuwahl.
- (6) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende vertritt das Lehrerbildungszentrum und leitet dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er ist verantwortlich für den Aufgabenbereich „Positionierung und strategische Weiterentwicklung“. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Zentrumsrats und der Strukturkommission und führt gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden die Beschlüsse von Vorstand und Zentrumsrat aus. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist dem Vorstand, dem Zentrumsrat und dem Rektorat gegenüber auskunfts- und im Hinblick auf die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig. Sie bzw. er kann zu Sitzungen des Rektorats und der Fakultätenkonferenz zu Fragen der Lehramtsausbildung hinzugezogen werden, sofern die jeweilige Geschäftsordnung dies vorsieht.
- (7) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende des Lehrerbildungszentrums ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums und trägt die Personalverantwortung. Sie bzw. er wird durch die Geschäftsführung des Lehrerbildungszentrums unterstützt. Die Geschäftsführung kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden. Die Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Zentrums.
- (8) Die bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende mit besonderer Verantwortung für die Aufgabenbereiche „Studium und Lehre“ sowie „Koordination und Beratung“ leitet in Kooperation mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Professur Allgemeine Didaktik mit dem Schwerpunkt Technik- und Medienbildung das FachdidaktikForum.
- (9) Die bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende mit besonderer Verantwortung für den Aufgabenbereich „Forschung und Nachwuchsförderung“ leitet das Nachwuchsforum.
- (10) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat entscheidet im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten über fakultätsübergreifende Fragen der Lehramtsausbildung von allgemeiner Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Grundsätzliche Änderungen von Rahmenbedingungen der Lehramtsausbildung
 2. Umsetzung von strukturellen Änderungen durch neu gefasste Vorschriften zur Lehramtsausbildung, die eine Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten erfordern
 3. Koordinierung der Lehrangebote
 4. Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Lehrerbildungszentrums, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; er ist insoweit auch für Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Lehrerbildungszentrums zuständig
- (2) Des Weiteren stellt der Zentrumsrat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten die zentralen Leitideen zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung auf.
- (3) Der Zentrumsrat bildet eine Strukturkommission. Die Strukturkommission unterstützt den Zentrumsrat und den Vorstand. Sie erarbeitet im Rahmen von Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen. Mitglieder der Strukturkommission sind drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden. Die bzw. Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission.
- (4) Im Zentrumsrat sind alle lehramtsausbildenden Fakultäten und alle Gruppen vertreten. Die Zusammensetzung regelt die Grundordnung.
- (5) Qua Amt gehören dem Zentrumsrat des Weiteren mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an:
 1. die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre
 2. die bzw. der Vorsitzende der Fakultätenkonferenz
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
 4. Geschäftsführung des Lehrerbildungszentrums
- (6) Als ständige Gäste mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht gehören dem Zentrumsrat an:
 1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung aus der Ausbildungsregion Aachen (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs)
 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulleitungen der Aachener Ausbildungsregion (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs)
 3. eine Vertreterin bzw. Vertreter aus der Abteilung Lehre der zentralen Hochschulverwaltung

4. eine Vertreterin bzw. Vertreter aus dem Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten der zentralen Hochschulverwaltung
- (7) Auf Antrag an die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Lehrerbildungszentrums können weitere Personen ständige Gäste des Zentrumsrates werden. Zu einzelnen Sitzungen können themenbezogen Gäste geladen werden.
- (8) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen (§ 11 Abs. 1 HG) anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn jeder Sitzung stellt die bzw. der Vorstandsvorsitzende die Beschlussfähigkeit des Zentrumsrats fest. Auf Antrag eines Mitglieds des Zentrumsrats muss von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Über Anträge wird im Zentrumsrat mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Abs. 5 Nr. 1 werden auf Vorschlag der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten durch den Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates gemäß Abs. 5 Nr. 2-4 werden auf Vorschlag der Gruppenvertretungen im Senat in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten durch den Senat gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden ein Jahr. Für alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 5 Nr. 1-4 beginnt die Amtszeit zum Wintersemester des betreffenden Jahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Am Lehrerbildungszentrum werden zwei ständige Arbeitsgruppen eingerichtet.
1. Das FachdidaktikForum dient der inhaltlichen Abstimmung zwischen allen Vertretungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft in Bezug auf fachübergreifende lehramtsbezogenen Fragestellungen, insbesondere die Lehre und Forschung betreffend.
- Das Nachwuchsforum dient der Bereitstellung von Angeboten zur Nachwuchsförderung, dem Austausch über Forschungsprojekte und Lehrangebote sowie der Etablierung von Forschungsnetzungen.
- (2) Zur weiteren Erfüllung der Aufgaben des Lehrerbildungszentrums kann der Zentrumsrat in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind die Mitglieder und Angehörigen des Lehrerbildungszentrums, die sich zur Mitarbeit bereit erklären, sowie hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums in Korrespondenz zu ihren Arbeitsgebieten. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von Professorinnen bzw. Professoren geleitet, die in dieser Funktion vom Vorstand des Lehrerbildungszentrums für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt werden.

§ 8 Berufungen

Bei Berufungen wirkt das Lehrerbildungszentrum mit den Fakultäten zusammen, indem bei der Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen mit schwerpunktmäßigen Aufgaben in der Lehramtsausbildung ein stimmberechtigtes Mitglied des Lehrerbildungszentrums, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Regel ausgewiesen in der zu besetzenden wissenschaftlichen Disziplin, mit Stimmrecht in die Berufungskommission entsendet wird.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätssicherung der Lehramtsausbildung ist über die in den §§ 1-8 genannten Bereiche hinaus Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.
- (2) Eine diesbezügliche Mitwirkung an Gremien, Ausschüssen oder Kommissionen erfolgt aufgabenbezogen im Benehmen zwischen dem Rektorat und dem Vorstand des Lehrerbildungszentrums

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 06.04.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.04.2018

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg